

Mitteilungsblatt der Hochschule für Öffentliche Verwaltung

| | | |
|------|------------------------------|-------|
| 2025 | Verkündet am 08. Januar 2025 | Nr. 3 |
|------|------------------------------|-------|

Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Risiko- und Sicherheitsmanagement an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung (BPO RSM)

Vom 05.12.2024

Auf Grund von § 28 Absatz 2 Nummer 2 des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung vom 18. Juni 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2024 (Brem.GBl. S. 133) hat der Akademische Senat der Hochschule für Öffentliche Verwaltung folgende Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Risiko- und Sicherheitsmanagement beschlossen.

Artikel 1

Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Risiko- und Sicherheitsmanagement vom 25. März 2013 (Brem.ABl. S. 903), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16. Juni 2022 (Brem.ABl. S. 495) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind individuelle Leistungen, die in den jeweiligen den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen, Praxisabschnitten oder Praxisphasen erbracht werden und in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Auch wenn eine Studienleistung benotet wird, geht diese Note nicht in die Modulnote ein.

(2) Studienleistungen werden in Form von mündlichen oder schriftlichen Tests, Impulsreferaten oder Exzerpten sowie nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 durch aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen erbracht. § 5 bleibt unberührt.

(3) In Lehrveranstaltungen mit überwiegend diskursivem Charakter sowie in Lehrveranstaltungen, die der Aneignung, Erprobung und Anwendung fachlicher, methodischer oder praktischer Fähigkeiten dienen, kann die aktive Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung als Studienleistung vorgesehen werden, wenn dies zur Erreichung des Lernziels der Lehrveranstaltung förderlich ist. Die Teilnahme wird vom dem oder der Lehrenden mit „bestanden“ bewertet, wenn die Beiträge der oder des Studierenden den an sie oder ihn zu stellenden Erwartungen ohne wesentliche Einschränkung

entsprechen, mithin das festgelegte Lernziel aktiv durch diese gefördert wird (aktive Teilnahme). Grundlage für diese Leistungsbewertung ist eine Gesamtschau sämtlicher Beiträge der oder des Studierenden zu der Lehrveranstaltung unabhängig von ihrer Art (zum Beispiel mündlich, schriftlich, praktisch oder eine Kombination aus diesen).

(4) Eine aktive Teilnahme wird vermutet, wenn die oder der Studierende mindestens an 80 % der Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. Bei einer Teilnahme an weniger als 80 % der Lehrveranstaltungsstunden wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass keine aktive Teilnahme der oder des Studierenden vorliegt. Die vorstehenden Vermutungen sind durch die jeweilige Lehrkraft im Wege einer Gesamtschau im Einzelfall widerlegbar. Hat die oder der Studierende danach die Teilnahme nicht bestanden, kann die Lehrkraft auf Antrag der oder des Studierenden festlegen, welche weiteren Beiträge von dieser oder diesem ergänzend zur Teilnahme zu erbringen sind, um die Studienleistung der aktiven Teilnahme zu erbringen.

(5) Bei einer Teilnahme an weniger als 50 % der Lehrveranstaltungsstunden wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass eine aktive Teilnahme ausgeschlossen ist. Diese Vermutung kann auf Antrag der oder des Studierenden widerlegt werden, wenn der oder die Lehrende die Erfüllung der Anforderungen für eine aktive Teilnahme dennoch für möglich hält. In diesem Fall bedarf die Widerlegung der Vermutung und die Festlegung der ergänzend zur Teilnahme zu erbringenden weiteren Beiträge des Einvernehmens der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(6) Bei der Berechnung der Prozentsätze der Vermutungsregelungen wird die Gesamtzahl der stattgefundenen Lehrveranstaltungsstunden, höchstens aber die in der Studienordnung ausgewiesenen Zeiteinheiten für das Präsenzstudium zugrunde gelegt.

(7) Die Studienordnung kann vorsehen, dass anstelle der aktiven Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb des Studiengangs RSM als Ersatzleistung anerkannt wird, soweit nach Inhalt und Umfang keine wesentlichen Unterschiede zu den Anforderungen und den zu erwerbenden Kompetenzen der jeweiligen Lehrveranstaltung bestehen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. § 19 bleibt unberührt.“

2. In § 12 Absatz 2 werden nach dem Wort „Module“ die Wörter „oder dem Erwerb einer bestimmten Anzahl von Leistungspunkten“ eingefügt.
3. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 Satz 3 und Absatz 6 werden gestrichen.
4. In § 16 Absatz 6 wird die Angabe „§ 14 Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 bis 4 ersetzt:

„(2) Wird eine Prüfung krankheitsbedingt nicht angetreten oder abgebrochen, ist unverzüglich ein ärztliches Attest beim Prüfungsamt einzureichen, aus dem sich die Gründe für eine vorgebrachte Prüfungsunfähigkeit ergeben. Über die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des ärztlichen Attests. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen, wenn die oder der Studierende an mindestens fünf Prüfungen krankheitsbedingt nicht teilnehmen konnte. Die oder der Studierende ist hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 des Absatzes 2 werden zu Absatz 3.

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu den Absätzen 4 bis 6.

d) Nach dem neuen Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Eine schriftliche Prüfungsleistung kann mittels geeigneter Software zur Erkennung von Plagiaten auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden.“

e) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 8.

6. § 18 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet von Amts wegen oder auf Antrag einer Person, die an der Prüfung teilgenommen hat, über das Vorliegen und die Folgen von Mängeln, die im Prüfungsverfahren unterlaufen sind. In Abhängigkeit von den Ursachen und den Folgen der Mängel kann er insbesondere die Wiederholung der Prüfung oder einzelner Teile derselben durch einzelne oder alle Prüfungsteilnehmer anordnen oder ermöglichen oder sonst geeignete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung treffen.“

7. § 21 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Antrag muss beim Prüfungsamt bis zum Ende der Vorlesungszeit desjenigen Semesters gestellt werden, das dem Semester vorgeht, in dem die Bachelorarbeit fertiggestellt werden soll.“

8. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Bearbeitungsumfang beträgt 12 Leistungspunkte. Die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit beträgt in der Regel 3 Monate, mindestens jedoch 9 Wochen. Sie wird in Abhängigkeit von der Zahl der Leistungspunkte derjenigen Module bestimmt, welche von der oder dem zu Prüfenden zusätzlich zu den nach dem Studienplan im jeweiligen

Semester vorgesehenen Modulen belegt werden. Auf einen spätestens drei Wochen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss bei Vorliegen eines triftigen, von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grundes die Bearbeitungsdauer um höchstens vier Wochen verlängern. Tritt ein triftiger Grund in den letzten drei Wochen vor Ablauf der Frist ein, ist er unverzüglich schriftlich glaubhaft zu machen. In diesem Fall kann der Prüfungsausschuss die Frist angemessen, höchstens jedoch um vier Wochen verlängern. Die Gründe für die Fristverlängerung sowie deren Dauer sind aktenkundig zu machen. Wird eine Bachelorarbeit ohne triftigen Grund nicht fristgerecht abgeliefert, wird sie mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.“

- b) Absatz 6 Sätze 5 und 6 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Bachelorarbeit ist auf drei Datenträgern abzugeben, die mittels elektronischer Medien lesbar sind. Zusätzlich ist für die erst- und für die zweitprüfende Person jeweils ein ausgedrucktes und gebundenes Exemplar abzuliefern. Die Prüfenden können auf die Abgabe des für sie bestimmten gebundenen Exemplars verzichten.“

9. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „interdisziplinären“ gestrichen.

10. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungs- und Studienleistungen in den in § 4 Absatz 2 Nummer 1 bis 21 genannten Modulen erfolgreich abgeschlossen wurden, die Bachelorarbeit und die mündliche Bachelorprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet und damit 180 Leistungspunkte erworben wurden.“

- b) Nach Absatz 2 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Zusätzlich weist das Zeugnis die ECTS-Einstufungstabelle der Gesamtnote der Bachelorprüfung aus. Zu diesem Zweck werden die Gesamtnoten der Bachelorprüfung aus den vergangenen zwei Studienjahren erfasst und ihre zahlenmäßige sowie ihre prozentuale Verteilung auf die Notenpunkte gemäß § 18 Absatz 1 ermittelt und in einer Tabelle (ECTS-Einstufungstabelle) dargestellt. Liegt innerhalb des Zweijahreszeitraums eine Gesamtzahl von weniger als 50 Absolventinnen oder Absolventen vor, sind weitere Jahrgänge in die Berechnung einzubeziehen.“

- c) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 des Absatzes 2 werden zu Absatz 3. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

1. § 26 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Über die Abhilfe entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Hochschule für Öffentliche Verwaltung.

Artikel 2

Diese Ordnung wird nach der Genehmigung der Rektorin der Hochschule für Öffentliche Verwaltung veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bremen, den 08.01.2025

Die Rektorin der Hochschule
für Öffentliche Verwaltung